

Neustädter  
Blätter  
Stück 1.



Leipziger  
Blätter

Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Pf.  
für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 6. Januar:

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärter werden. Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Kommissionäre oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt — so wird dieser Eid beim Einstreben der Waaren von den Zolleinnehmern in den Häfen der vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher manifsache Uabweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Circularschreiben des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von WaarenSendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsulen fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstaatlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indes in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach § 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magisträte, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königl. Landratsämter sind daher anzuweisen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstaatlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstaatliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesstaatliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Umtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu annexiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstaatlichen Versicherung ist der Inhalt des § 129 des

Strafgesetzbuchs dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Fakturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königliche Regierung veranlässe ich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versetzen, ihnen eine rasche Erledigung der vorkommenden Anträge zur besonderen Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu bringen.

Berlin, den 16. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

#### Nr. I. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maße u. Gewichte im Handelsverkehr.

Im nachstehenden Abdrucke bringe ich den Polizei-Behörden und Bewohnern des Kreises die wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maße und Gewichte im Handelsverkehre unterm 13. October 1845 ergangene Verordnung vorgesetzter Königlicher Regierung zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Neustadt, den 2. Januar 1854.

Der Königliche Landrat.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maße und Gewichte, wie solche in der allgemeinen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle missbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung pro 1816 pag. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung Seite 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 127), sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einfassen des Regierungsbezirks die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernsten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

#### I. Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

§ 11. Sobald irgend etwas nach Maß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße und Gewichte haben. Durch die Übertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die § 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Umwegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

#### II. Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, wird bestimmt, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rihlr. auch die Kon-

fikation des Maasses oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eignen Wirtschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

### III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maass oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maass und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maass oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maass oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelt oder fremde Maass oder Gewicht confisirt.

§ 2. Das in der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in der Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maasse oder Gewichte, findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maass oder Gewicht von der Art, wie es für den Ein- oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des § 11) der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maasse und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maasse (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisiren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaasses angebracht werden, dieserhalb die Exekutivbeamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährlichen Revisionen vollständig Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Döppeln, den 13. October 1845. Königliche Regierung.

### Nr. 2. Betr. die Patrouillen-Bezirke der Kreis-Gendarmerie.

Wegen der Versetzung des in Chrzelitz stationirt gewesenen Gendarmen Reinhold hat bis zu dem Zeitpunkte, wo der in seine Stelle eintretende neue Gendarm seinen Probiedienst beendigt haben wird, nachfolgende Vertheilung seines Patrouillen-Bezirkes geschahen müssen.

Aus dem erledigten V. Bezirke übernehmen zur Beaufsichtigung:

1. Der Königl. Gendarm Ulbrich zu Bülz die Ortschaften: Brzeźniz, Chrzelitz, Frönke, Krobisch, Legelsdorf, Loncnič, Leopoldsdorf, Mokrau, Pogorcz, Przychod, Radstein, Ringwitz und Ziabnik.
2. Der Königl. Gendarm Rieger zu Dobrau die Ortschaften: Charlottendorf, Dziedziš, Dziedziker Pechhütte, Moschen.

Dagegen in gleicher Weise übernehmen aus dem II. Bezirke des Gendarmen Ulbrich vertretungsweise:

1. Der Königl. Gendarm Rieger zu Dobrau die Ortschaften: Czartowiz Achl. I. u. II. u. Neudorf.
2. Der Königliche Gendarm Zacher zu Oberglogau die Ortschaften: Deutsch-Probniz, Rosenberg, Simsdorf und Wilkau und
3. Der Königl. Gendarmen Kranz und der interimistische Gendarm, Sergeant Langner zu Neustadt gemeinschaftlich die Ortschaften: Elsnig, Josephsgrund, Laßwitz, Elosenhof, Neuhof, Groß-Pramsen, Klein-Pramsen, Schlogwitz, Schweinsdorf, Städtel und Dorf Steinau.

Von dieser veränderten Bezirks-Vertheilung seze ich die Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte des Kreises hierdurch in Kenntniß. Neustadt, den 1. Januar 1854. Der Königliche Landrat.

### Nr. 3. Betr. die Aufbringung der Kreis-Communal-Kosten pro 1854.

Nach dem am 7. d. M. von der Kreisversammlung genehmigten Etat der Kreis-Communal-Casse sind zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bei der Kreis-Communal-Verwaltung im Jahre 1854 die nachfolgend repartirten 1065 Rthlr. 9 Sgr. erforderlich.

Die Dominien, Magisträte und Ortsgerichte des Kreises veranlaßte ich hierdurch, bis spätestens zum 1. Februar f. J. für die Einzahlung ihrer Contingente zur Kreis-Communal-Casse zu sorgen.

Name der Zahlungsver- pflichteten.	Gesamt Geb. & Ge- tr. Geb.	Haben demnach beizutragen:						Name der Zahlungsver- pflichteten.	Gesamt Geb. & Ge- tr. Geb.	Haben demnach beizutragen:					
		Speziell		in Summa.						Speziell		in Summa.			
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.			rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Achthuben Bauern . . .	760	3	24	9	3	26	7	Elsnig Dom. . . .	427	2	4	6			
fl. Ackerleute . . .	12	—	1	10	3	26	7	Bauern . . . .	646	3	7	7			
Altstadt Bauern . . .	2832	14	7	9	14	13	4	fl. Adl. . . .	68	—	10	3	3	17	10
fl. Ackerl. . . .	37	—	5	7	—	—		Ernestinenberg fl. Adl. . .	181	—	—	—	27	4	
Altgütz Bauern . . .	590	2	29	2	3	—	4	Friedersdorf Dom. . .	2713	13	19	9			
fl. Ackerl. . . .	8	—	1	2	—	—		Bauern . . . .	1645	8	8	6			
Blasewitz Dom. . . .	1279	3	10	—	6	13	2	fl. Adl. . . .	170	—	25	8	9	4	2
Bauern . . . .	662	3	10	—	3	21	4	Fröbel Bauern . . .	1065	5	10	10			
fl. Adl. . . .	75	—	11	4	—	—		fl. Adl. . . .	113	—	17	1	5	27	11
Borrek fl. Adl. . . .	88	—	—	—	—	13	4	Fronzke dto. . . .	144	—	—	—	21	9	
Broschütz Bauern . . .	679	3	12	7	3	19	3	Schloß Gem. Glogau Dom. .	17659	88	27	3			
fl. Adl. . . .	44	—	6	8	1	18	4	fl. Adl. . . .	16	—	—	—	2	5	
Brzesnitz dto. . . .	320	—	—	—	—	—		Stadt Ober-Glogau . . .	2971	14	28	9			
Bucheldorf Bauern . . .	1632	8	6	6	9	7	—	Glöglichen fl. Adl. . . .	138	—	—	—	20	10	
fl. Adl. . . .	202	1	—	6	—	—		Golczowiz u. Kl. Dör. fl. Adl. .	186	—	—	—	28	1	
Carlsdorf-Scherrsw. fl. Adl. .	52	—	—	—	—	7	10	Grabine fl. Adl. u. D. Acq. .	906	4	16	10			
Charlottendorf dto. . .	102	—	—	—	—	15	5	Grocholub Bauern . . .	515	2	17	9			
Chrzelitz Rgl. Dom. Amt	5213	—	—	26	7	5		fl. Adl. . . .	59	—	8	11	2	26	8
Bauern . . . .	982	4	28	4	5	10		Hinterdorf Bauern . . .	1688	8	15	—			
fl. Adl. . . .	80	—	12	1	5	10	5	fl. Adl. . . .	121	—	18	3	9	3	3
Celline Bauern . . . .	337	1	20	11	2	2		Jarczowiz dto. . . .	103	—	—	—	15	7	
fl. Adl. . . .	107	—	16	2	7	1		Jassen Bauern . . . .	1372	6	27	3			
Gartowitz I. Anthl. fl. Adl. .	84	—	—	—	—	12	8	fl. Adl. . . .	51	—	7	9	7	5	—
Dirschelwitz Grfl. Bau. .	1333	6	21	4	5	11	9	Josephsgrund dto. . . .	219	1	3	1			
fl. Adl. . . .	135	—	20	5	7	11	9	Kerpen Dom. . . .	108	—	—	—	16	4	
Dirschelwitz Frhl. D. .	1381	—	—	6	28	7		Bau. u. D. Acqr. .	1554	7	24	9			
Bauern . . . .	94	—	14	1	—	—		fl. Adl. . . .	13	—	2	—	7	26	9
fl. Adl. . . .	10	—	1	6	—	15	7	Kohlsdorf Bauern . . .	1510	7	18	—			
Dittersdorf Bauern . . .	2536	12	23	1	—	—		Vom. (Gregarek) zu Steinau	31	—	4	8			
fl. Adl. . . .	33	—	5	—	12	28	1	fl. Adl. . . .	472	2	11	4	10	4	1
Dittmannsdorf Dom. . .	835	—	—	4	6	2		Hahnoorwerk (Krug) . . .	259	—	—	—	1	9	1
Bauern . . . .	2419	12	5	4	—	—		Kommornik Grfl. Bau. .	303	1	15	9			
fl. Adl. . . .	43	—	6	6	12	11	10	fl. Adl. . . .	154	—	23	3	2	9	—
Dobraw Dom. . . .	1308	—	—	6	17	7		Kommornik Königl. Bau. .	149	—	—	—	22	6	
Bauern . . . .	308	1	16	6	—	—		Körnitz Dom. . . .	2360	—	—	—	26	6	
fl. Adl. . . .	211	1	1	9	2	18	3	Bauern . . . .	589	2	29	—			
Dobersdorf Dom. . .	1504	—	7	17	2	—		fl. Adl. . . .	134	—	20	3	3	19	3
Bauern . . . .	434	2	5	7	—	—		Kopaline dto. . . .	31	—	—	—	4	5	
fl. Adl. . . .	164	—	24	9	3	—	4	Kramesau Bauern . . .	864	4	10	6			
Diedzütz Bauern . . .	897	4	15	6	—	—		fl. Adl. . . .	6	—	—	11	4	11	5
fl. Adl. . . .	6	—	—	11	4	16	5	Kreiswitz Bauern . . . .	2106	10	18	1			
Diedzütz Pechhüt. fl. Adl. .	26	—	—	—	—	3	11	fl. Adl. . . .	47	—	7	1	10	25	2
Eichhäuser fl. Adl. . . .	55	—	—	—	—	8	4	Kröschendorf Bauern . . .	1436	7	6	11			
Ellguth Bau. u. Dom. Acq. .	1042	5	7	5	—	—		fl. Adl. . . .	41	—	6	2	7	13	1
fl. Adl. . . .	84	—	12	8	5	20	1	Krobusch Dom. . . .	1133	—	—	—	5	21	2

(Fortsetzung folgt in der Beilage.)

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Stück 1 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 6. Januar 1854.

Name der Zahlungsver- pflichteten.	Gesamt-Gros- schenk. Gros- schenk.	Haben demnach beizutragen:						Name der Zahlungsver- pflichteten.	Gesamt-Gros- schenk. Gros- schenk.	Haben demnach beizutragen:						
		Speziell			in Summa.					Speziell			in Summa.			
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.			rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
Krobusch Bauern	499	2	15	5	3	2	4	Neustadt Dom.	5601	28	6	—				
fl. Adl.	112	—	16	11	21	13	5	Obersdorf Bauern	2543	12	24	1				
Kujau Dom.	4260	3	21	5	4	17	8	fl. Adl.	83	—	12	6	13	6	7	
Bauern	736	—	26	3	6	26	11	Dratz Bauern	529	2	19	11				
fl. Adl.	174	—	26	3	4	17	8	fl. Adl.	52	—	7	10	2	27	9	
Kunzendorf Dom.	1370	6	26	—	—	—	—	Ottok Bau. u. Dom. Acq.	779	3	27	8				
Bauern	1364	1	4	2	8	—	2	fl. Adl.	387	1	28	6	5	26	2	
fl. Adl.	226	—	15	10	4	7	9	Pietna dto.	203	—	—	1	—	8		
Alt-Stuttendorf Bauern	741	3	21	11	—	11	4	Pogorcz Bauern	1788	9	—	1				
fl. Adl.	105	—	15	10	—	4	7	fl. Adl.	135	—	20	5	9	20	6	
Neu-Stuttendorf fl. Adl.	75	—	—	—	—	—	4	G.-Pramsen B. u. D. Acq.	2407	12	3	7				
Langenbrück Bauern	2348	11	24	8	2	14	24	10	fl. Adl.	100	—	15	1	12	18	8
fl. Adl.	597	3	—	—	—	—	—	Klein-Pramsen Dom.	2036	—	—	—	10	10	7	
Lazowitz Bauern	234	1	5	4	1	20	5	Bauern	837	4	6	5	6	3	8	
fl. Adl.	100	—	15	1	—	—	—	fl. Adl.	379	1	27	3	6	3		
Ergelsdorf Bauern	787	3	28	11	—	—	—	Polnisch-Probnitz Bauern	748	3	22	11				
fl. Adl.	152	—	23	—	4	21	11	fl. Adl.	7	—	1	1	3	24	—	
Leopoldsdorf dto.	31	—	—	—	—	4	8	Deutsch-Probnitz Bauern	667	3	10	9				
Ender Bauern	4037	20	9	9	—	—	—	fl. Adl.	45	—	6	10	3	17	7	
fl. Adl.	74	—	11	2	20	20	11	Probstberg dto.	86	—	—	—	13	—		
Lobkowitz Bauern	851	4	8	6	—	—	—	Przychod Bauern	496	2	14	11				
fl. Adl.	104	—	15	9	4	24	3	fl. Adl.	37	—	5	7	2	20	6	
Conznik Bauern	832	4	5	8	—	—	—	Radstein Bauern	1202	6	1	7				
fl. Adl.	379	1	27	3	6	2	11	fl. Adl.	441	2	6	7	8	8	2	
Mochau Frhrl. Bau.	883	4	13	4	—	—	—	Deutsch-Rasselwitz Bauern	4627	23	8	10				
fl. Adl.	179	—	27	—	5	10	4	fl. Adl.	305	1	16	1	24	24	11	
Mochau Grfl. Bau.	105	—	15	10	—	—	—	Polnisch-Rasselwitz Bauern	886	4	13	10				
fl. Adl.	62	—	9	4	—	25	2	fl. Adl.	155	—	23	5	5	7	3	
Mochau Paul. fl. Adl.	463	—	—	—	2	9	11	Reitersdorf dto.	76	—	—	—	11	6		
Mofrau dto.	372	—	—	—	1	26	2	Niegersdorf Grfl. Bauern	2817	14	5	6				
Moschen Dom. incl. Müllmen	2107	—	—	—	10	18	3	fl. Adl.	22	—	3	4	14	8	10	
fl. Adl.	98	—	—	—	—	14	10	Riegersdorf Anthl. Dom.	806	—	—	4	1	9		
Mühlendorf Dom.	233	—	—	—	1	5	2	Bauern	390	1	28	11				
Bau. u. D. Acq.	1331	6	21	—	—	—	—	fl. Adl.	144	—	21	9	2	20	8	
fl. Adl.	100	—	15	1	7	6	1	Ringwitz Bauern	984	4	28	8				
D.-Müllmen B. u. D. Acq.	2776	13	29	4	—	—	—	fl. Adl.	177	—	26	9	5	25	5	
fl. Adl.	674	3	11	10	17	11	2	Rosenberg B. u. D. Aqu.	2262	11	11	8				
V.-Müllmen B. u. D. Acq.	1729	8	21	2	—	—	—	fl. Adl.	51	—	7	8	11	19	4	
fl. Adl.	314	1	17	5	10	8	7	Nosnochau Dom.	1901	—	—	—	9	17	2	
Neudek dto.	97	—	—	—	—	14	8	Bauern	797	4	—	4				
Neudorf Dom.	362	—	—	—	1	24	8	fl. Adl.	128	—	19	4	4	19	8	
fl. Adl. u. D. Acq.	205	—	—	—	1	1	—	Rezeptifch Bauern	396	1	29	10				
Neuhof fl. Adl.	120	—	—	—	—	18	2	fl. Adl.	105	—	15	10	2	15	8	
Neuvorwerk dto.	68	—	—	—	—	10	3	Schlegau Bauern	678	3	12	5				
Stadt Neustadt	8134	—	—	—	40	28	7	fl. Adl.	36	—	5	5	3	17	10	

Name der Zahlungsver- pflichteten.	Haben Glaßfif. car. Grtrg.	Haben demnach beizutragen:						Name der Zahlungsver- pflichteten.	Haben Glaßfif. car. Grtrg.	Haben demnach beizutragen:							
		Speziell		in Summa.						Speziell		in Summa.					
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.			rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.		
Schlogwitz Dom.	1358	6	25	1	1829	—	12	4									
fl. Ucl.	124	—	18	9	3420	17	6	7	Ewardawa Dom.	956	4	24	5	9	6	3	
Schmitsch Bauern	563	2	25	—	5712	28	22	9	Bauern	301	1	15	5	6	9	10	
fl. Ucl.	94	—	14	229	768	3	26	—	Wackenau Dom.	440	—	2	6	5			
Schnellwalde Bauern	817	4	3	5	197	—	29	9	fl. Ucl.	93	—	14	—				
fl. Ucl.	51	—	7	8	1104	712	3	17	6	Walzen Dom.	595	—	229	10	7	4	6
Schönwitz Bauern	1104	—	22	10	712	5	16	9	Dom.	2015	3	22	10	7	4	6	
fl. Ucl.	151	—	18	5	752	3	23	7	Bauern	747	1	4	5	4	27	3	
Schwesterwitz Dom.	1358	—	25	1	122	—	18	5	fl. Ucl.	228	5	18	3	5	26	5	
Bauern	61	—	9	3	61	—	9	3	Waschelwitz Bauern	1114	—	8	2	—	7	3	
fl. Ucl.	509	2	16	11	509	11	16	7	fl. Ucl.	54	—	5	—				
Siebenhuben Bauern	1116	5	18	7	1257	6	9	10	Wawrzinczowit fl. Ucl.	48	2	—	5	9	29	3	
Gimsdorf Dom.	1257	—	18	11	125	9	11	6	Weingasse Bauern	400	—	26	11	2	27	4	
Bauern	1051	5	8	9	1051	2	28	4	fl. Ucl.	178	12	7	2	19	25	7	
fl. Ucl.	377	1	26	11	377	7	18	8	Wilkau Bau. u. Dom. Acq.	1977	7	2	—	9	29	3	
Städtel Steinau inl. D. Acq.	1022	5	4	4	1022	9	11	8	Wiese Grfl. Dom.	3943	—	5	—	19	25	7	
Dorf Steinau Dom.	479	2	12	4	479	2	28	4	Bauern	2431	1	7	5	13	14	7	
Bauern u. D. Acq.	69	—	10	4	69	7	12	1	fl. Ucl.	248	1	7	5	2	11	5	
fl. Ucl.	883	4	13	4	883	7	27	1	Wiese Pauliner Dom.	473	—	169	—	25	6		
Stöblau Dom.	166	—	25	1	166	4	13	4	Babierzau Bauern	464	2	10	1	—	14	10	
Bauern	92	—	13	11	92	1	9	—	fl. Ucl.	19	—	2	10	2	12	11	
fl. Ucl.									Zieselwitz Dom.	1243	4	11	3	6	7	9	
									Bauern	869	—	18	3	4	29	6	
									fl. Ucl.	121	—	12	3	—	12	3	
									Ziabnik	81	—	55	—	8	8	4	
									Bowade	55	—	1645	—	8	8	5	
									Stadt Zülz	2435	12	7	9	12	7	9	
									Schloß Zülz Dom.	256	—	278	1	8	8	8	
									fl. Ucl.	278	—	112	—				
									Borwerk Hartstein								

Neustadt, den 27. Dezember 1853.

Der Königliche Landrat.

## Nr. 4. Wegen der Kinderpest im Auslande.

Nach eingegangenen Nachrichten ist auch in dem benachbarten Mähren bei Hohnstadt die Kinderpest zum Ausbruch gekommen.

Den Polizei-Behörden und Ortsgerichten der entlang der Grenze gelegenen Ortschaften des Kreises bringe ich daher die im § 3 Gesetzes vom 27. März 1836 enthaltenen Bestimmungen wiederholt in Erinnerung. Demzufolge dürfen aus dem Auslande:

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Kinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Kalz, ferner Rindfleisch, Dünger, Mausfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus dem infizirten Orte herstammen, auch sind c nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in dem infizirten Orte nicht gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind.

Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusehen ist, z. B. Viehz- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr ehebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvor einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Neustadt, den 4. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

### Aufforderung.

In einer Forst-Untersuchungs-Sache ist es von großer Wichtigkeit, einen Forstmann, Namens Röhler, welcher im Jahre 1850 als Privatsecretair auf der Oberförsterei Wilhelmswalde bei Preuß. Stargardt, und im Frühjahr 1851 in gleicher Eigenschaft auf der Oberförsterei Borntuchen, bei Bütow, kurze Zeit fungirt hat, dann aber aus der Gegend von Danzig verzogen ist, zu ermitteln.

Um deshalb fordere ich die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises auf, mir sofort Anzeige zu erstatten, dafern der Aufenthalt des ic. Röhler ermittelt werden sollte, damit ich in der Sache das Weitere veranlassen kann.

Neustadt, den 2. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verordnung vom 30. Oktober v. J. (St. 44 Nr. 220) veranlasse ich die Polizei-Gewaltungen des Kreises, die zweckmäßige Ausführung der angeordneten Nachtpatrrouillen nach dem örtlichen Bedürfniß zu reguliren und fordere die Bezirks-Gendarmen auf, dieselben genau zu controlliren.

Neustadt, den 2. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Privat-Beschäl-Station des Kretschmers Carl Fuchs zu Dittersdorf, wegen Verkaufes des pro 1854 geführten Hengstes Tabuntschek an den Bauer Franz Kieger zu Kohlsdorf, nicht ins Leben treten wird.

Neustadt, den 22. Dezember 1853.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

### Holzverkaufs-Bekanntmachungen.

Zum meistbietenden Verkauf der, im Königlichen Forstrevier Chrzelitz pro 1854 zum Einschlage kommenden Bau- und Brennhölzer werden hiermit für die Monate Januar, Februar und März f. J. nachstehende Termine anberaumt und zwar:

a. Für Bau- und Brennholz. In Forstbezirk Kopaline: den 4. und 18. Januar, 1. und 22. Februar, den 15. März. In Forstbezirk Przychod: den 13. und 27. Januar, den 10. Februar, den 3. März.

b. Für Bauholz. In dem Forstbezirk Dziedzük: den 12. Januar und 2. März. In dem Forstbezirk Ringwitz und Rehhof: den 19. Januar, 16. Februar, 16. März. In dem Forstbezirk Sägerhaus II. den 3. Februar.

c. Für Brennholz. In den Forstbezirken Dziedzük, Sägerhaus I. und II., Rehhof, Ringwitz und Roglo: den 5. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, den 9. und 23. März.

Die Termine ad. a. und b. werden in den Schlägen der angegebenen Forstbezirke, die ad. c. im Forsthause zu Chrzelitz abgehalten. Die Bedingungen des Verkaufs werden vor Beginn jeden Termins bekannt gemacht, und wird hier nur bemerkt, daß die Bezahlung der erstandenen Loope sofort im Termin erfolgen muß. Die Termine beginnen jedesmal um 9 Uhr Vormittags.

Chrzelitz, den 19. Dezember 1853. Königliche Forstverwaltung. Promnik.

### Bekanntmachung.

Auf dem zur Majoratshirrschaft Ober-Glogau gehörigen Vorwerk Deutsch-Probnitz ist am 15. Dezember a. pr. eine  $1\frac{1}{2}$  Jahr alte, schwarz, flockhaarige Hühnerhündin, mit langer Kutte, auf den Namen Camilla hörend, verloren gegangen.

Sollte diese Hündin irgend wo eingefangen worden sein, so wird ersucht, dieselbe gegen Erstattung der Kosten hier zurück zu geben. Anderseits wird vor dem Ankauf dieser Hündin gewarnt.

Schloß Ober-Glogau, den 4. Januar 1854.

Am 3. d. M. ist in hisiger Stadt ein Beutel mit 88 Rthlr. Courant in ein blaues Tuch gewickelt, in der Nähe der Stadtbrauerei verloren gegangen. Der Finder wolle sich, unter Zusicherung angemessener Belohnung, in der Buchdruckerei melden.

Vom 4. bis 11. Januar c. werden die Backwaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von			
Joseph Bernard	— pf. 26 Eth. Brot u. 16 Eth. Gemmel.	Rudolph März	— pf. 22 Eth. Brot u. 16 Eth. Gemmel.
Peter Glinka	— : 30 : = 18 : =	J. Olbrich	— : 25 : = 18 : =
Johann Klose	— : 24 : = 16 : =	E. Schneider	— : — : = 14 : =
U. Rosubek	... : 30 : = 16 : =	J. Thiel	— : 20 : = 16 : =
Franz Görlich	— : 28 : = 16 : =	Schwanzer	— : 24 : = 16 : =

Ober-Glogau, den 3. Januar 1854.

In Zülz verkaufen vom 4. bis 11. Januar. c. die Bäcker ihre Backwaren und zwar für 1 Sgr. zum, nachstehenden Gewicht:			
Jos. Bartel	— pf. 26 Eth. Brot, u. — Eth. Gemmel	Leop. Gornig	— pf. 26 Eth. Brot u. 16 Eth. Gemmel.
Carl Wittner	— : 26 : = 16 : =	Ant. Hampel	— : 26 : = 15 : =
Gerson Forell	— : 26 : = 18 : =	Um. Rapsch	— : 22 : = 15 : =
B. Langer	— : 24 : = 15 : =	Aug. Spottke	— : 23 : = 15 : =

Zülz, den 3. Januar 1854.

Der Magistrat.

Der Magistrat.

### Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 3. Januar 1854.			Ober-Glogau, den 30. Dezember 1853.			Zülz, den 2. Januar 1854.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen . . . . .	3 5 — 13	1 --	2 27 —	3 7 6 3 5	2 10	3 —	3 2 6 3	2 18	2 27, 0
2.	Roggen . . . . .	2 20 — 12	17 6 2	15 —	2 15 —	2 12	2 10	2 20 —	2 15	2 15 —
3.	Gerste . . . . .	2 3 — 2	—	6 1 25	2 2 —	2 —	1 27	2 2 —	2	1 28 —
4.	Hafer . . . . .	1 8 — 1	4 —	1 —	1 9 —	1 7	1 5	1 7	1 5	1 3 —
5.	Erbse n . . . . .	— — —	— — —	— — —	3 10 —	3 7	3 4	— — —	— — —	— — —
6.	Heiden . . . . .	— — —	— — —	— — —	1 6 —	1 4	1 2	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln . . . . .	— 2 —	— — —	— — —	— 25 —	— 22	— 19	— 25 —	— 22	— 20 —
8.	Heu, pro Centner.	— 28 —	— — —	— — —	— 4 10 —	— — —	— — —	— 5 —	— — —	— — —
9.	Stroh, pro Schot	5 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Redaktion: Das Landratsamt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Maupach.